

# **Vollständig neu gefasste Satzung des Vereins Brustkrebs-Initiative Hilfe zur Brustgesundheit**

Stand der MVV vom 20.11.01

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 21.10.1997 gegründete Verein führt den Namen "Brustkrebs-Initiative, Hilfe zur Brustgesundheit".
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nummer 18252 Nz eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist es,
  - die Krankheit Brustkrebs mit ihren Erscheinungsformen durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen
  - Frauen mit Brustkrebs zu unterstützen, um ihnen eine aktive und informierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen
  - die Sichtweise, die Erfahrungen und die Forderungen von Betroffenen in die medizinische Behandlung, in die Forschung und die öffentliche Diskussion einzubringen
  - für eine Verbesserung der Ursachenforschung von Brustkrebs einzutreten.
2. Der Verein verfolgt selbstlos, uneingeschränkt und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird hauptsächlich realisiert durch:
  - Information und Aufklärung über die Brustkrebserkrankung sowie über die Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Therapie, Nachsorge und Nachbetreuung
  - Motivation der Frauen zur Vorbeugung und Früherkennung von Brustkrebs
  - Organisation und Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie von Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der Brustkrebsbekämpfung
  - Hilfestellung und Unterstützung in Einzelfällen, die eine durch Brustkrebserkrankungen entstandene Notsituation lindern sollen
  - Verbesserung der Vorsorge und Nachbetreuung.
4. Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Erfüllung seiner Aufgaben und Realisierung seiner Projekte.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses dulden.
6. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Frauen aufgenommen werden. Männer können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Gewähr

bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand entsprechend einer schriftlichen Erklärung oder auf Antrag eines Mitgliedes auf Ausschluß eines anderen Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied ist statthaft, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. So vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht aber während der Dauer des Ausschlussverfahrens und bei Beitragsrückstand. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. In diesem Falle gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt der Vorstand.
2. Beiträge werden zu Beginn des Quartals fällig und sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§ 7 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Einrichtungen des Vereins sind:
  - die Selbsthilfegruppe Mammitu
  - der Medizinische Beirat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder auf begründetes schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte oder geänderte Tagesordnung den Mitgliedern

umgehend schriftlich bekanntzugeben hat. Vorschläge des Vorstandes auf Änderung der Satzung sollen der Einladung mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn mitgeteilt worden sein. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplanes gilt Satz 3 entsprechend.

4. Die Versammlung leitet die Vorsitzende des Vorstandes oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Versammlungsleiterin und die von ihr benannte Protokollführerin unterzeichnen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Bestellung der Abschlussprüferin; die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen;
- die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten erschienen sind siehe (§ 5).
2. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich gemäß § 8 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Ausnahme bildet eine Satzungsänderung, die von der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Eine Satzungsänderung, die für die Eintragung des Vereins durch das Amtsgericht erforderlich wird, beschließt die Vorsitzende.
4. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt; wird bei der zweiten Wahl das gleiche Ergebnis erzielt, entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Präsidentin
  - b) der Schriftführerin
  - c) der Schatzmeisterin
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin, die Schriftführerin sowie die Schatzmeisterin. Alle sind einzeln unterschriftsberechtigt und können die Belange des Vereins vertreten.

## **§ 12 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen vorgenommen hat.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Über die Vergabe von Förderungs Mitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Zur Entscheidungsfindung im medizinischen Förderungsbereich sind die Empfehlungen des Medizinischen Beirates heranzuziehen.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Einrichtungen in Abstimmung mit dem jeweiligen amtierenden Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. §10 Abs. 2 gilt entsprechend. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§14 Schatzmeisterin**

Die Schatzmeisterin hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt den Abschlussprüfer. Die Schatzmeisterin erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

## **§15 Geschäftsführerin**

1. Der Vorstand kann als besondere Vertreterin eine Geschäftsführerin berufen und regelt deren Anstellungsverhältnis, sofern sie nicht ehrenamtlich arbeitet.
2. Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sie hat Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und an den Versammlungen der Einrichtungen und Ausschüsse.

## **§ 16 Medizinischer Beirat**

1. Der Medizinische Beirat berät den Vorstand in Fragen des medizinisch/ klinischen Förderungsprogramms. Er arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Beirat hat in Fragen des medizinisch/ klinischen Förderungsprogramms ein Vorschlagsrecht.
3. Der Beirat wirkt bei der Vergabe von Förderungs Mitteln mit. Förderungsanträge werden dem Beirat zur Begutachtung zugeleitet. Der Beirat trifft empfehlende Beschlussfassungen für den Vorstand mehrheitlich. §10 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Bei Beschlüssen des Beirates muss die Hälfte der Mitglieder erschienen sein. §10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Vertretung ist nicht möglich.
5. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand nach §13 Abs. 4 berufen. Die Vorsitzende des jeweils amtierenden Medizinischen Beirates hat bei der Berufung der Mitglieder ein Vorschlagsrecht.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre die Vorsitzende, die nach der Wahl vom Vorstand zu bestätigen ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist und in der die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder geregelt wird.

### **§ 17 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei (2) Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß §10 Abs. 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft für den Zweck der Krebsbekämpfung oder zur Förderung der Nachsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 19 Unwirksamkeit von Beschlüssen**

1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung des Vereinsregisters erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der geschäftsführende Vorstand beschließen bzw. anmelden.
2. Sollten Änderungen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.